

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 51 (1978)

Heft: 10

Artikel: Katastrophenhilfe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehung herzustellen, ist zumindest sehr ungewiss; die taktischen Nuklearwaffen spielen denn auch eine nach wie vor oder erst recht entscheidende Rolle, woraus folgt, dass sie im Westen modernisiert werden sollten.

Schwere Mittel bei den Landstreitkräften

	<i>USA</i>	<i>Sowjetunion</i>	<i>China</i>
Panzer	10 000	45 – 50 000	8 – 9 000
Schützenpanzer	22 000	45 – 55 000	2 – 3 000
Artillerie	5 000	20 000	15 – 18 000
Schwere Minenwerfer	3 000	7 000	5 – 6 000
Helikopter	9 000	3 500	3 – 400

Dominique Brunner

Katastrophenhilfe

Grundlage für den Einsatz militärischer Mittel bildet die Verordnung des EMD über den Einsatz militärischer Mittel für die Katastrophenhilfe im Inland vom 20. September 1976.

Wir sprechen von einer Katastrophe, wenn die vorhandenen und die in Frage kommenden personellen und materiellen *zivilen Hilfsmittel* bereits voll eingesetzt sind, aber für die dringendsten Rettungs- und Hilfsarbeiten nicht ausreichen. In solchen Fällen können militärische Mittel eingesetzt werden.

Wir unterscheiden zwischen Spontanhilfe und der eigentlichen Katastrophenhilfe.

Bei der *Spontanhilfe* geht es um eine sofortige Hilfeleistung in *Notlagen* durch Truppen, die in der Nähe stationiert sind. Die Truppenkommandanten treffen von sich aus die nötigen Anordnungen unter direkter Meldung an die Abteilung für Luftschutztruppen (ALST) bzw. Koordinations- und Leitstelle (KLK) mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung auf dem Dienstweg. Wir erachten eine Spontanhilfe als selbstverständliche Pflicht.

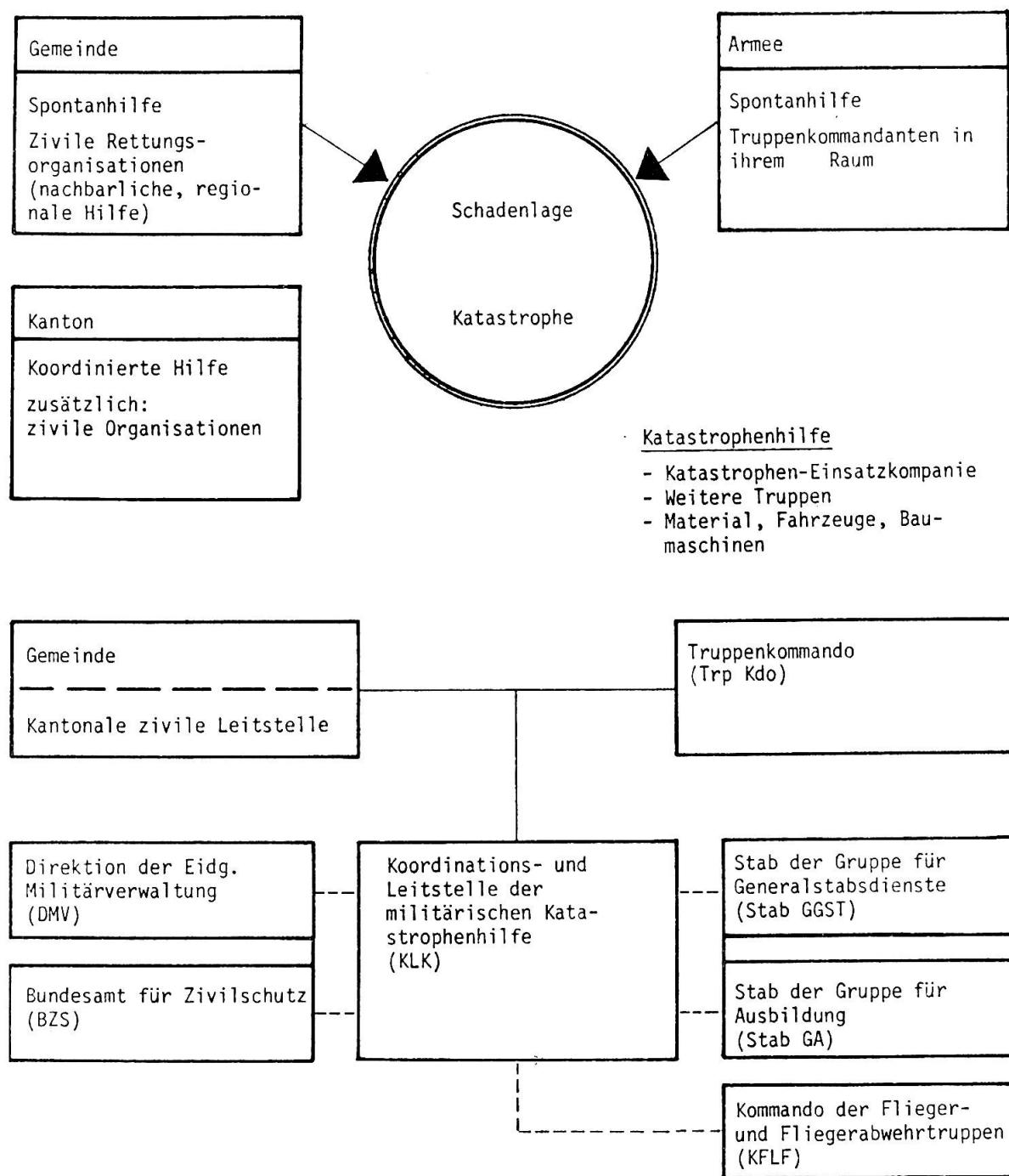
Für die militärische Katastrophenhilfe stehen während des ganzen Jahres Luftschutz-Wiederholungskurstruppen und zur Überbrückung Luftschutz-Schulen in der Stärke einer Kompanie zur Verfügung.

Die Koordinations- und Leitstelle entscheidet über deren Einsatz sowie auch über den Einsatz weiterer Luftschutz-Formationen nach Rücksprache mit den Territorialzonen (Ter Zo).

Über den Einsatz weiterer Truppen entscheidet bzw. beantragt die Koordinations- und Leitstelle im Einverständnis mit der verantwortlichen Dienstabteilung oder den Trp Kdt, wobei der Entscheid für WK-Truppen beim Generalstabschef und für Schulen beim Ausbildungschef liegt.

Nach der Überwindung der *Notlage* darf die Truppe nicht zu Aufräumungs- und Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Eidgenössische Militärdepartement.

Ablauf der militärischen Katastrophenhilfe



Die Koordinations- und Leitstelle Katastrophenhilfe (KLK) kann nur dann zweckmäßig und zeitgerecht informieren, entscheiden, Entscheidungsgrundlagen vorbereiten und wirksam koordinieren, wenn alle militärischen und zivilen Kommando- und Führungsstellen sich an den geschilderten Ablauf halten, welcher in der Verordnung des EMD, den Vorschriften des Generalstabschefs und den Weisungen des Chefs der Abteilung für Luftschutztruppen enthalten sind.